

LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Deutsches
Rotes
Kreuz



LIGA M-V. e.V. * Gutenbergstraße 1 * 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Arbeit, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales
Frau Martina Tegtmeier
Lenne´str. 1 (Schloss)
19053 Schwerin

vorab per E-Mail: sozialausschuss@landtag-mv.de

Schwerin, den 09.10.2015

Antwort der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege auf den Fragenkatalog zum Gesetzentwurf der Landesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und des Kommunalsozialverbandsgesetzes - Drucksache 6/4468 -

Sehr geehrte Frau Tegtmeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des o. g. Fragenkatalogs zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und des Kommunalsozialverbandsgesetzes und nehmen hierzu gern Stellung.

Einleitend möchten wir anmerken, dass die Anfrage zu kurzfristig gestellt wurde. Wir bitten zukünftig um einen angemessenen Zeitraum, um die Fragen zu beantworten.

1. Wie beurteilen Sie den vorliegenden Gesetzentwurf?

Die in § 1 benannten Ziele des Gesetzes bewerten wir positiv. Dies gilt insbesondere für die Gewährleistung der angemessenen personenzentrierten Hilfen (§ 1 Nr. 1).

Allerdings müssen hierfür auch die Rahmenbedingungen geschaffen werden, um Menschen mit Behinderung personenzentriert begleiten zu können.

Um eine einheitliche Rechtsanwendung wie in § 1 Nr. 3 beabsichtigt in der Praxis gewährleisten zu können, ist es neben der Abstimmung der Rechtsanwendung nach dem SGB XII in allen Landkreisen und kreisfreien Städten aus unserer Sicht unerlässlich, einheitliche Kriterien zur Hilfebedarfsbemessung konkret

festzuschreiben und diese mit Standards zu versehen. Hierzu bedarf es gleichermaßen einer fachlichen Qualifikation in jeglicher Hinsicht.

Das Land selbst räumt sich als oberste Landessozialbehörde die Fachaufsicht ein. Aus unserer Sicht ist dies grundsätzlich zu begrüßen, da hieraus deutlich wird, dass das Land sich seiner Verantwortung für alle Menschen mit sozialhilferechtlichen Bedarfen stellt. Wir gehen davon aus, dass damit gewährleistet ist, dass das Land mit dieser Befugnis dafür Sorge trägt, dass einheitliche Standards gesetzt werden, eine Weiterentwicklung von erforderlichen Leistungsangeboten durchgesetzt und deren einheitliche Anwendung befördert wird. Die oberste Landessozialbehörde muss ihre Fachaufsicht insbesondere auch in der Gestalt wahrnehmen, dass auftretende nicht einvernehmlich lösbare Fragen zur Weiterentwicklung der Leistungsangebote zum Landesrahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII durch die Fachaufsicht einer Lösung zugeführt werden.

Die Zielvorgaben, insbesondere die beabsichtigte personenzentrierte Leistungserbringung können nur erreicht werden, wenn die zentrale Stelle der Sozialhilfeträger befähigt sein wird, im Sinne der Zielvorgaben dieses Gesetzes zu agieren.

Dazu gehört auch, dass die Zusammensetzung des Beirates verändert werden muss und die Aufgabenstellung des Beirates ergänzt wird.

(siehe hierzu auch die Ausführungen zu Frage 13 und 16)

Wir bewerten es ebenfalls positiv, dass der Landesbeirat für Sozialhilfe eine wesentliche Rolle im Rahmen der Sozialhilfe spielt. In der Vergangenheit haben wir als LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern e. V. immer wieder auf eine fachliche Begleitung und Beratung der Sozialhilfeträger gedrängt. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Landesbeirat für Sozialhilfe dieser Aufgabenstellung in seiner Zusammensetzung und seinen Kompetenzen in ausreichendem Maße gerecht werden kann.

Aus dem Gesetzesentwurf und dessen Begründung entsteht der Eindruck, dass die Kosten insbesondere in der stationären und teilstationären Hilfestellung für Betroffene als zu hoch angesehen werden.

Die geplanten Änderungen zeigen zudem deutlich auf, dass das Land mehr finanzielle Verantwortung auf die örtlichen Sozialhilfeträger übertragen will.

Ziel sei nach der Gesetzesbegründung die Ausrichtung auf eine „personenzentrierte und lebensweltorientierte Hilfe“ im ambulanten Bereich, die Schaffung von Alternativen zur Beschäftigung in der Werkstatt für Menschen mit Behinderung und der Abbau von Hemmnissen für den Übergang auf den regulären Arbeitsmarkt.

Hierfür soll die Angebotssituation von Versorgungsmöglichkeiten außerhalb von Einrichtungen gestärkt werden.

Zu befürchten ist aus unserer Sicht, dass dadurch ein Anreiz zur reinen Kostenersparnis gegenüber fachlich-rechtlichen Aspekten bei der Suche nach Angebotsalternativen für die Sozialhilfeträger entstehen könnte.

2. Sehen Sie Bedarf für Änderungen oder Ergänzungen beim vorliegenden Gesetzesentwurf?

Dringend geboten ist aus unserer Sicht die Aufnahme folgender weiterer Ziele des Gesetzes:

- **die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention**
- **die Sicherstellung und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards der Leistungsangebote**

Weiterer notwendiger Änderungsbedarf wird im Zusammenhang mit der Beantwortung der folgenden Fragen erläutert.

3. Werden personenzentrierte und lebensweltorientierte Hilfen im ambulanten Bereich durch den vorliegenden Gesetzentwurf perspektivisch gestärkt?

Die Landkreise und kreisfreien Städte müssen einen Anreiz für den Auf- und Ausbau von ambulanten Leistungen und Angeboten erhalten (beispielsweise im Sinne einer Anschubfinanzierung). Hier ist eine Beteiligung des Landes auch an den Kosten für den Aufbau der ambulanten Versorgung vorzusehen.

4. Welche Auswirkungen des Gesetzentwurfes auf die Ausgestaltung der Versorgungslandschaft außerhalb von stationären Einrichtungen erwarten Sie?

Es steht zu befürchten, dass das vorliegende Gesetz nur wenige Auswirkungen auf die Versorgungslandschaft außerhalb von stationären Einrichtungen haben wird. Ohne Anschubfinanzierungen zum Ausbau der ambulanten Versorgung ist eine personenzentrierte Angebotslandschaft kaum umzusetzen.

(Siehe hierzu auch Antwort zu Frage 1 und 3)

5. Inwieweit kann durch das neue Finanzierungsmodell (IST-Kosten-Erstattung plus Quote) die beabsichtigte Steuerungswirkung in Bezug auf die Kostenentwicklung als auch in Bezug auf den Grundsatz „ambulant vor stationär“ erreicht werden?

Bei der Annahme einer jährlichen Steigerung um 3 % und unter Berücksichtigung der Bezugsgröße des vorvergangenen Jahres halten wir eine 6%ige Steigerung der Abschlagszahlungen der Jahresnettobeträge für unbedingt erforderlich, damit die offensichtlich notwendige Finanzierung der Leistungen durch die Sozialhilfeträger gewährleistet ist.

Sollte es bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung bleiben, befürchten wir, dass die Landkreise und kreisfreien Städte zur Finanzierung der Sozialhilfekosten Zwischenfinanzierungen vornehmen müssen und so eine zusätzliche (genehmigungspflichtige) Kreditlast entsteht, die wiederum Auswirkungen auf die Bewilligungspraxis haben wird. Es ist jedenfalls mit unmittelbaren Auswirkungen auf die Leistungsansprüche der Betroffenen und zukünftige Kostenverhandlungen der Leistungserbringer zu rechnen.

Somit besteht das Risiko, dass der Ausbau ambulanter Angebote nicht im Sinne der Ziele dieses Gesetzes erfolgt.

6. Wie beurteilen Sie die vorgesehene Differenzierung in der Höhe der Landesbeteiligung zwischen den Landkreisen und den kreisfreien Städten? Ist die differenzierte finanzielle Landesbeteiligung mit Blick auf die Flächenunterschiede zwischen den Landkreisen und den kreisfreien Städten sowie mit Blick auf die Notwendigkeit einer Beteiligung der Gemeinden an einer wohnortnahen dezentralen Versorgung in den Landkreisen berechtigt? Halten Sie eine andere Regelung für sinnvoll?

7. Wird durch die Übertragung der finanziellen Verantwortung vom Land auf die örtlichen Sozialhilfeträger ein Anreiz zur reinen Kostenorientierung gesetzt?

Im Sinne der UN-BRK kann es nicht um eine reine Kostenorientierung gehen. Vielmehr muss es möglich sein, eine breitere Angebotspalette im ambulanten Bereich zu ermöglichen.

8. Verbessert der Gesetzentwurf eine bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung von hilfebedürftigen Menschen?

Entscheidend werden das Agieren und die Arbeitsweise der zentralen Stelle der Sozialhilfeträger sein, ob diese tatsächlich im Sinne der Zielvorgaben dieses Gesetzes tätig sein wird, d.h. durch die Sozialhilfeträger auch entsprechend befähigt wird.

Der Beirat hat zwar umfassende Aufgaben zugeteilt bekommen und die Einzelheiten hierzu müssen noch in der Satzung geregelt. Diese Satzung muss eine deutliche Änderung zur Arbeitsweise des jetzigen Landesbeirates für Sozialhilfe im Sinne der Ziele dieses Gesetzes bewirken.

Es muss sichergestellt werden, dass Empfehlungen des Landesbeirats von den Sozialhilfeträgern und der obersten Landessozialbehörde in angemessener Weise Berücksichtigung finden.

Die Verantwortung des Landes im Rahmen der Fachaufsicht sollte auf der Grundlage der Empfehlungen des Landesbeirates für Sozialhilfe wahrgenommen werden.

Zugunsten eines effektiven Rechtsschutzes fordern wir die Einführung der Schiedsstellenfähigkeit von Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen sowie von Landesrahmenverträgen.

Soweit dieser Forderung aus Sicht des Landesgesetzgebers nicht entsprochen werden kann, sollte wenigstens die Einrichtung einer Schlichtungsstelle gesetzlich verankert werden.

9. Bis zum 01. Januar 2021 soll die oberste Landessozialbehörde einen Bericht über die Evaluierung der Gesetzesänderungen vorlegen. Wäre Ihrer Meinung nach eine frühere Evaluierung sinnvoll, zum Beispiel nach 2 Jahren? Sollte die Seite der Leistungserbringer einen eigenen Evaluierungsbericht verfassen?

Vorgesehen ist im vorliegenden Gesetzentwurf, dass die oberste Landessozialbehörde zum 01.01.2021 einen Bericht zur Leistungsentwicklung einschließlich der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Nettoauszahlungen der Sozialhilfeträger für die Aufgabenwahrnehmung sowie zur Angemessenheit der Kostenausgleichsregelungen nach Abschnitt 3 des vorliegenden Gesetzes erstellt. Diese einseitige Betrachtungsweise erstaunt uns. Grundsätzlich gehört zu einer vollständigen Evaluierung neben der Analyse der Ausgabenseite auch die gleichzeitige Analyse der Leistungsseite. Deshalb sind aus unserer Sicht die Auswirkungen auf die Entwicklung der Qualität der Hilfestellung und der Hilfeleistungen in der Evaluierung der Landessozialbehörde ebenso zu beachten. Einen Evaluierungsbericht von Seiten der Leistungserbringer halten wir unter den gegebenen Rahmenbedingungen für nicht umsetzbar.

Als Grundlage für diesen Bericht ist aus unserer Sicht eine wissenschaftlich begleitete Studie zielführend.

Fraglich bleibt, ob eine Evaluierung nach fünf Jahren zeitlich angemessen ist oder ob angesichts der ggf. erheblichen Auswirkungen dieser Gesetzesänderung für alle Beteiligten und Betroffenen eine erste Evaluierung nicht bereits nach zwei Jahren erfolgen müsste.

Wir legen deshalb dringend die Erweiterung der Evaluierung um den Bereich der Auswirkungen auf die Entwicklung der Qualität der Hilfestellung und der Hilfeleistungen nahe. In diesem Zusammenhang erscheint es uns sinnvoll, wenn die Evaluierung wissenschaftlich begleitet wird.

Eine erste Evaluierung sollte bereits nach zwei Jahren, also zum 01.01.2018 erfolgen und dann im Abstand von drei Jahren wiederholt werden.

10. Der Bundesgesetzgeber hat im SGB XII § 3 Abs. 1 klar zwischen überörtlicher und örtlicher Trägerschaft der Sozialhilfe getrennt. Sehen Sie es vor diesem Hintergrund als richtig und sinnvoll an, wie vorgesehen die örtliche und überörtliche Trägerschaft zusammenzuführen und zu vermischen?

Die Zusammenführung von örtlichen und überörtlichen Trägern ist allerdings nicht frei von rechtlichen Bedenken.

Nur weil Stadtstaaten wie Berlin und Hamburg diesen Weg wählten, bedeutet dies nicht, dass dieser Weg rechtlich zulässig ist.

Der Bundesgesetzgeber hat in § 3 Abs. 1 SGB XII klar zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe unterschieden. Zwar wurde zugleich in Abs. 3 ein Regelungsvorbehalt für die Länder getroffen. Dieser „Vorrang des Landesrechts“ bezieht sich aber nur darauf zu bestimmen, wer überörtlicher Träger ist und nicht, dass eine Identität zwischen örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern besteht.

Der Bundesgesetzgeber hat auch den Landesgesetzgebern erheblichen Spielraum für die Verteilung der sachlichen Zuständigkeit zwischen örtlichem und überörtlichem Sozialhilfeträger belassen. In § 97 Abs. 2 S. 1 SGB XII regelt er, dass die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach Landesrecht bestimmt werde. Nur soweit Landesrecht eine solche Bestimmung nicht vorsieht, regelt der Bundesgesetzgeber die sachliche Zuständigkeit, § 97 Abs. 3 SGB XII. Damit wird den Landesgesetzgebern zwar die Ermächtigung erteilt, die Sachbereiche der Sozialhilfe quasi nach Belieben zwischen örtlichem und überörtlichem Träger zu

verteilen. Die Befugnis, gänzlich von der Unterscheidung zwischen örtlichem und überörtlichem Sozialhilfeträger abzuweichen, ist hiermit aber nicht gegeben.

11. Halten Sie den Wegfall der Beteiligung sozial erfahrener Personen im Widerspruchsverfahren (Beratung nach § 116 SGB XII) für sinnvoll?

Dem Gesetzentwurf entnehmen wir, dass nicht grundsätzlich ein Wegfall der Beteiligung sozial erfahrener Personen eingeräumt wird, sondern diese Entscheidung nun in Zuständigkeit der obersten Landessozialbehörde gegeben wird.

Die Formulierung in § 15 Abs. 2 sollte dahingehend geändert werden, dass die Sozialhilfeträger und die soziale Stelle der Sozialhilfeträger nach § 2 Abs. 3 sicherstellen müssen, dass vor dem Erlass eines Verwaltungsaktes über den Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe Sozial erfahrene Dritte gemäß § 116 Abs. 2 SGB XII beratend beteiligt werden müssen.

Wir sprechen uns grundsätzlich dafür aus, dass vor Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften eine Anhörung nach § 116 Absatz 1 SGB XII erfolgen soll und nach § 116 Absatz 2 SGB XII sozial erfahrene Dritte beratend beteiligt werden sollen.

Es muss aus unserer Sicht eine übergeordnete Stelle geben, die abgelehnte Widersprüche bearbeitet. Dies kann nicht ein einzelner Sozialhilfeträger sein.

Die Widerspruchsbearbeitung von abgelehnten Sozialhilfeanträgen muss vielmehr durch eine unabhängige Stelle erfolgen. Nach unserer Einschätzung muss eine solche Widerspruchsbearbeitung grundsätzlich bei einer übergeordneten Stelle als unabhängige Instanz angesiedelt sein.

Die nicht geringe Zahl der Stattgaben und teilweisen Stattgaben zunächst abgelehnter Verwaltungsakte im Widerspruchsverfahren der vergangenen Jahre (2005 bis 2011 waren es 14,8 % aller beendeten Widerspruchsverfahren) zeigt deutlich, dass die Bearbeitung durch eine nicht auf gleicher Ebene des Bewilligungsverfahrens angesiedelten Stelle sinnvoll ist.

12. Sind Sie der Ansicht, dass die Umsetzung des Grundsatz „ambulant vor stationär“ durch die Übertragung der Aufgaben des überörtlichen Sozialhilfeträger auf die Landkreise und kreisfreien Städte gefördert wird?

Siehe Beantwortung der Fragen 3 und 4.

13. Wie sehen Sie die Rolle und Funktion des Landesbeirates für Sozialhilfe?

Die Verankerung des seit dem Jahr 2011 tätigen Landesbeirats für Sozialhilfe im Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch begrüßen wir.

Dieser Beirat benötigt zur Erledigung der vorgegebenen Aufgaben und mit Blick auf die Zielsetzungen des Gesetzes nach § 1 eine verbindliche und fest vorgegebene Struktur.

Die konkreten Bestimmungen wie beispielsweise die Zusammensetzung des Landesbeirates, der Abschluss einer aktualisierte Geschäftsordnung sowie die Ansiedelung bei der obersten Landessozialbehörde enthalten wichtige Vorgaben, um zu abgestimmten Ergebnissen bezüglich der in § 3 Abs. 4 festgelegten Aufgaben zu gelangen.

Vor dem Hintergrund, dass der Landesbeirat für Sozialhilfe die fachliche Begleitung und Beratung sowohl für die kommunalen Sozialhilfeträger als auch für die oberste Landessozialbehörde ist, sind die bisher in § 3 Abs. 4 aufgeführten Aufgaben nach unserem Dafürhalten nicht ausreichend.

Dem Beirat sind neben den Ergebnissen der Untersuchung nach § 21 auch die Daten der Erhebung zur Kenntnis zu geben.

Gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 4 gehört zur fachlichen Unterstützung auch die fachliche Begleitung von Modellprojekten zur Umsetzung der in § 1 genannten Ziele. Hier sollte nach unserer Einschätzung genauer festgelegt werden, wie diese fachliche Begleitung von Modellprojekten in Zusammenarbeit mit der obersten Landessozialbehörde ausgestaltet sein soll. Darüber hinaus sollte der Landesbeirat ein fachliches Votum zur Initiierung und Fortführung von Modellprojekten sowie deren Implementierung als regelhaftes Leistungsangebot abgeben können.

Im Vergleich zum bestehenden Landesbeirat für Sozialhilfe, der etwa zweimal im Jahr tagt und überwiegend einen Berichts- und Informationscharakter hat, muss für den neuen Landesbeirat für Sozialhilfe eine deutliche Stärkung hinsichtlich des Auftrags und der Arbeitsweise erfolgen.

Wir fordern daher zusätzlich die Einbindung des Landesbeirates für Sozialhilfe mit folgender Aufgabenstellung:

- „4. die fachliche Begleitung von Modellprojekten zur Umsetzung der in § 1 genannten Ziele und darüber hinaus die Abgabe eines fachlichen Votums zur Initiierung und Fortführung von Modellprojekten sowie deren Implementierung als regelhaftes Leistungsangebot,**
- 5. die Kenntnisnahme und Weiterentwicklung der Untersuchung und Datenerhebung gemäß § 21 dieses Gesetzes,**
- 6. die Fortentwicklung der Sozialhilfefinanzierung einhergehend mit der Beobachtung der Auswirkungen des Gesetzes sowie**
- 7. die Fortentwicklung des Sozialhilferechts auf Landesebene.“**

Die Aufgabenschwerpunkte sind hierbei als direkte inhaltliche Beratung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales und der örtlichen/überörtlichen Sozialhilfeträger gedacht. Diese sind in Mecklenburg-Vorpommern dringend notwendig, um unabhängig vom Wohnort der betroffenen Personen eine einheitliche Rechtsanwendung für Leistungen der Sozialhilfe sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sollte auch festgelegt werden, wie die Ergebnisse und Empfehlungen des Landesbeirates in geeigneter Form gegenüber der Fachöffentlichkeit kommuniziert werden.

Kritisch sehen wir die vorgesehene Zusammensetzung der Vertreterinnen und Vertreter dieses Landesbeirates für Sozialhilfe. Aus unserer Sicht besteht hier ein starkes Ungleichgewicht hinsichtlich der Verteilung der Interessenvertretungen. So sind acht Sitze für Institutionen und Ministerien vorgesehen und nur zwei Sitze für

Vertreter aus dem Bereich der Interessenvertreter der Leistungsberechtigten bzw. der Leistungserbringer. Hier sollte eine gleichberechtigte Interessenvertretung durch eine paritätische Besetzung erreicht werden, auch wenn diese zu einer erhöhten Personenanzahl führt. Dabei muss sicherlich beachtet werden, dass die Arbeitsfähigkeit des Landesbeirats für Sozialhilfe erhalten wird.

Aus unserer Sicht wäre es außerdem wichtig, bei der Auswahl des Sitzes für die Hochschule zu berücksichtigen, dass die fachliche Expertise garantiert wird.

Bezüglich der Zusammensetzung des Landesbeirates für Sozialhilfe schlagen wir folgende Besetzung vor:

- **ein Vertreter der obersten Landessozialbehörde**
- **zwei Sitze für Vertreter aus Ministerien**
- **zwei Sitze für Vertreter des Sozialausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern**
- **drei Sitze für Vertreter der Kostenträger,**
- **drei Sitze für Vertreter der Leistungserbringer, davon zwei Sitze für die LIGA und ein Sitz für private Anbieter**
- **drei Sitze für die Interessensvertretungen der Leistungsberechtigten, von denen ein Sitz für den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgesehen werden kann,**

sowie ein Sitz für einen Vertreter einer Hochschule aus dem Bereich des Sozialwesens in Mecklenburg-Vorpommern.

Es muss sichergestellt werden, dass Empfehlungen des Landesbeirats von den Sozialhilfeträgern und der obersten Landessozialbehörde in angemessener Weise Berücksichtigung finden.

In § 14 Abs. 2 wird ausgeführt, dass in diesen Vereinbarungen nach Maßgabe des Landeshaushaltes Regelungen aufgenommen werden, nach denen das Land ergänzend zu den Zuweisungen nach Abschnitt 3 Mittel insbesondere für die Finanzierung von Modellprojekten ausreicht.

Im Entwurf des Haushaltsplanes 2016/2017 wird zur Maßnahmengruppe 65 ausgeführt, dass nach In-Kraft-Treten der Neuregelung der Sozialhilfefinanzierung innerhalb der Maßnahmengruppe 65, soweit notwendig, Ausgaben auf vorhandene oder neu einzurichtende Titel umgeschichtet werden können.

Hier fordern wir, einen extra Titel für die Realisierung von Modellprojekten.

Gibt es diesen nicht, könnten Modellprojekte nur aus überschüssigen Mitteln einzelner anderer dort aufgeführten Titel finanziert werden.

Wir befürchten, dass für Umschichtungen kaum Spielraum bleiben wird und damit Modellprojekte kaum langfristig planbar und finanzierbar sein werden.

[14. Wie bewerten Sie die bisherige Aufgabenwahrnehmung durch die Landkreise und kreisfreien Städte und die geplante Übertragung der Trägerschaft für die örtliche und überörtliche Sozialhilfe auf die Landkreise und kreisfreien Städte?](#)

Durch die Novellierung sollen Landkreise und kreisfreien Städte, die bislang die Aufgaben als örtliche Sozialhilfeträger erfüllten, nun auch als überörtliche Sozialhilfeträger fungieren. Die ihnen bereits mit dem Gesetz zur Neuordnung der Sozialhilfe mit Wirkung zum 01.01.2002 übertragene Kostenverantwortung wird somit

auch auf die stationären und teilstationären Leistungen ausgedehnt. Der Gesetzentwurf sieht hierbei vor, dass die gesamte Sozialhilfe durch die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen wird. Der übertragene Wirkungskreis umfasst an sich staatliche Aufgaben, die durch Gesetz den Kommunen zur Besorgung für den Staat zugewiesen werden. Hier werden die Kommunen gleichsam als verlängerter Arm des Staates tätig. Demgemäß hat der Staat im übertragenen Wirkungskreis große Einflussmöglichkeiten, insbesondere das Recht, ins Einzelne gehende Richtlinien oder konkrete Weisungen zu erteilen. Bisher handelte es sich bei den ambulanten Leistungen um Selbstverwaltungsaufgaben, bei denen die Einflussnahme des Landes nur gering war. Mit der gesetzlichen Festlegung der Ausführung der Sozialhilfe im übertragenen Wirkungskreis verschafft sich das Land Einflussmöglichkeiten im gesamten Bereich der Sozialhilfe. Daraus ergibt sich auch die Chance für das Land auf die Ausgestaltung der Strukturen und Leistungen sowie deren Qualität entscheidend Einfluss zu nehmen.

Das Land verspricht sich durch diese Zusammenführung aller Maßnahmeleistungen, die Trennung zwischen den ambulanten, stationären und teilstationären Leistungen endgültig zu überwinden. Es liegt „in einer Hand“, ob eine stationäre, teilstationäre oder doch „nur“ ambulante Leistung zu gewähren sein wird. Durch die Tatsache, dass ambulante Leistungen in der Regel kostengünstiger für den Sozialhilfeträger sein werden, wird zugleich der Anreiz für den verstärkten Ausbau ambulanter Strukturen deutlich.

Trotz der oben aufgeführten rechtlichen Bedenken wird als Folge der Zusammenführung der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgerschaft eine unserer wesentlichen Forderungen nach einer Vereinheitlichung von Aufgaben- und Kostenverantwortung angestrebt. Bereits in unseren vorhergehenden Stellungnahmen hatten wir vorgetragen, dass nur durch die Verzahnung von ambulanten und stationären Hilfen ein bedarfsgerechtes Angebot mit effektivem Mitteleinsatz und konsequenter Beachtung des Grundsatzes ambulant vor stationär vorgehalten werden kann.

Die Übertragung dieser Aufgaben des überörtlichen Sozialhilfeträgers auf die Landkreise und kreisfreien Städte können wir daher grundsätzlich mittragen.

15. Was spricht für und was spricht gegen eine kooperative Fachaufsicht beim zuständigen Ministerium in Bezug auf die Umsetzung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis? Welche personellen und strukturellen Voraussetzungen müssten beim Ministerium geschaffen werden.

Die Übernahme der Fachaufsicht durch die oberste Landessozialbehörde ist unseres Erachtens ein richtiger Ansatz, um dem in § 1 genannten Ziel einer einheitlichen Rechtsanwendung gerecht zu werden. Insbesondere die in § 13 Abs. 2 vorgesehene Regelung ist jedoch nach unserer Auffassung in ihrer Verbindlichkeit zu nachgiebig formuliert.

Wir schlagen daher eine rechtsverbindlichere Formulierung in § 13 Abs. 2 wie folgt vor:

“Die Sozialhilfeträger sind verpflichtet, die oberste Landessozialbehörde über die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung im Sinne des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und dieses Gesetzes zu unterrichten. Die oberste Landessozialbehörde prüft die Wahrnehmung der Aufgaben. Die oberste Landessozialbehörde kann hierzu mündliche und schriftliche Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern und einsehen.“

Bei der oben beschriebenen Aufgabenerfüllung müssen darüber hinaus die Vorgaben des Datenschutzes berücksichtigt werden.

Die Schiedsstelle nach § 80 SGB XII i. V. m. § 76 SGB XII ist bisher ausschließlich zuständig bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Zustandekommens von Entgeltvereinbarungen. Streitigkeiten über den Abschluss von Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen können jedoch nicht von der Schiedsstelle verhandelt und entschieden werden.

Leistungen und Entgelt gehören vor dem Hintergrund von Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit jedoch logisch zusammen, so dass auch die Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen schiedsstellenfähig sein müssen.

Darüber hinaus fehlen auf Landesebene Regelungen, wenn z. B. bei der Verhandlung von Landesrahmenverträgen zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern kein Einvernehmen erzielt werden kann. Zwar regelt § 81 Abs. 1 SGB XII, dass für den Fall des Nichtzustandekommens von Verträgen nach § 79 Abs. 1 SGB XII innerhalb von sechs Monaten die Landesregierungen durch Rechtsverordnung stattdessen Vorschriften erlassen können. Damit wird aber keineswegs ausgeschlossen, dass der Landesgesetzgeber dennoch eine Schiedsstelle mit der Aufgabe der Herbeiführung einer Einigung betraut. Dies folgt daraus, dass dem Landesgesetzgeber mit § 81 Abs. 1 SGB XII bereits eine rahmenvertragsersetzende Verordnungsermächtigung zusteht. Er kann also im Falle der Nichteinigung den Vertragsinhalt selbst regeln. Die Möglichkeit der vertragsgestaltenden Einflussnahme als „ein Weniger“ zur Regelung durch eine Verordnung hat jedoch auch eine Schiedsstelle.

Ein **Schiedsverfahren** ist der am besten geeignete Konfliktlösungsmechanismus, um in Fällen gescheiterter Vertragsverhandlungen einen gerechten Ausgleich der widerstreitenden Interessen herbeizuführen. Der gerechte Interessenausgleich wird durch die paritätische Besetzung der Schiedsstelle nebst einem unparteiischen Vorsitzenden gemäß § 80 SGB XII garantiert. Wir brauchen dringend eine Verfahrensregelung für Mecklenburg-Vorpommern.

Zugunsten eines effektiven Rechtsschutzes fordern wir die Einführung der Schiedsstellenfähigkeit von Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen sowie von Landesrahmenverträgen.

Soweit dieser Forderung aus Sicht des Landesgesetzgebers nicht entsprochen werden kann, sollte wenigstens die Einrichtung einer Schlichtungsstelle gesetzlich verankert werden. Diese sollte bei der obersten Landessozialbehörde angesiedelt werden.

Ausreichend personelle und strukturelle Voraussetzungen bei der obersten Landesbehörde sind für eine sachgemäße Aufgabenerledigung vorzuhalten.

16. Wie bewerten Sie die Einrichtung einer „zentralen Stelle“, welche Aufgaben sollte sie erfüllen, über welche Kompetenzen und Befugnisse sollte sie verfügen und inwieweit entspricht das Gesetz den Erfordernissen? Inwieweit wären der KSV oder die Landkreise und kreisfreien Städte geeignet oder welcher anderer Träger sollte die Aufgabe einer zentralen Stelle übernehmen? Können Landkreise und kreisfreie Städte als zentrale Stellen unabhängige Entscheidungen gewährleisten?

Wir schlagen vor, dass die in § 4 Abs. 2 genannten Aufgaben auf die oberste Landessozialbehörde übertragen werden.

Dies entspricht weitestgehend den Zuständigkeiten vor dem 01.01.2002, die sich nach unserer Überzeugung bewährt haben.

Unabhängig davon positionieren wir uns zu den vorgesehenen Varianten der Ausgestaltung einer zentralen Stelle wie folgt:

Die Möglichkeit, einen der Sozialhilfeträger als zentrale Stelle zu bestimmen, kommt für uns nicht in Betracht. Die übergeordnete Wahrnehmung der Interessen aller Sozialhilfeträger bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 setzt voraus, dass die zentrale Stelle von jedem einzelnen Sozialhilfeträger organisatorisch getrennt ist.

Uns stellt sich in diesem Zusammenhang insbesondere die Frage, wie die notwendige Unabhängigkeit dieser zentralen Stelle sichergestellt werden kann, wenn ein einzelnes Sozialamt „zentrale Stelle“ werden sollte. Unklar bleibt auch, wie unter dieser Voraussetzung künftige Widerspruchsverfahren durchgeführt werden sollen.

Abgelehnt wird insoweit auch der weitere Vorschlag einer Übertragung dieser Aufgaben an den KSV, da es sich hierbei um eine Organisationsstruktur der örtlichen Sozialhilfeträger handelt, die nur in deren Auftrag agieren kann. Für den Fall, dass der Landesgesetzgeber am KSV festhalten sollte, müsste zumindest geregelt werden, dass bei der Bestellung der Verbandsdirektorin bzw. des Verbandsdirektors Einvernehmen zwischen dem Land und dem KSV hergestellt werden muss. Bislang wählt und bestellt die Verbandsversammlung des KSV die Direktorin/den Direktor. Das Land hat auf diese wichtige Personalentscheidung keinen Einfluss.

Im vorliegenden Gesetzentwurf wird weiterhin die Möglichkeit eröffnet, dass „ein Dritter“ als zentrale Stelle von den Sozialhilfeträgern benannt werden kann. Dieses Modell ist unscharf!

Nicht ausgeschlossen ist nach der vorliegenden Textfassung, dass z. B. auch ein privater Dienstleister als „zentrale Stelle“ bestimmt werden könnte.

Wegen ihrer Unbestimmtheit erwarten wir daher die Streichung dieser Option.

Abschließend halten wir fest, dass die Behörde, die die in § 4 Abs.2 genannten Aufgaben wahrnehmen wird, eine Geschäftsordnung benötigt.

Gemäß § 4 Abs. 4 kann das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales aufgrund einer Rechtsverordnung weitere Aufgaben der Sozialhilfeträger an die zentrale Stelle übertragen. Die Übertragung weiterer Aufgaben könnte allerdings nicht überschaubare wesentliche Veränderungen für Leistungsempfänger und Leistungserbringer zur Folge haben, die mithin nicht der parlamentarischen Willensbildung entzogen sein dürfen.

Unsere Forderung ist daher die Streichung dieses Absatzes, um eine Übertragung weiterer Aufgaben ausschließlich im Rahmen einer Änderung des vorliegenden Gesetzes sicherzustellen.

17. Inwieweit erfüllt der Gesetzentwurf Ihrer Auffassung nach die Voraussetzungen, die zur konsequenten Weiterentwicklung ambulanter Strukturen auf kommunaler Ebene erforderlich sind?

(siehe Beantwortung der Fragen 4 und 8)

18. Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Fachaufsicht durch Projektgeld für die Kommunen inhaltlich aufzuwerten, um so positive Anreize für eine Verbesserung der Steuerung zu schaffen?

Dieser Vorschlag ist uns nicht bekannt. Er wird im Gesetzentwurf nicht genannt. Für eine Beurteilung brauchen wir nähere Ausführungen.

Schwerin, 9. Oktober 2015



.....

Jan-Hendrik Hartlöhner
Vorsitzender